

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung des Bürgersaales, des Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpochten, der Rothenbusch Hütte, der Burg und des Vereinsraumes im Gemeindehaus am Maar

vom 20.03.2019

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Ulmen für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgersaales, des Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpochten, der Rothenbusch Hütte und der Burg. Bei Vereinen haftet der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzer haben grundsätzlich die Veranstaltung 14 Tage vorher anzumelden und den Vertrag 7 Tage vorher mit der Stadt abzuschließen.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgersaales, des Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpochten, der Rothenbusch Hütte oder der Burg erfolgt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

I. Bürgersaal Ulmen

a) Festveranstaltungen je Tag	450,00 €
für jeden weiteren Tag	400,00 €
b) Gebühren für Discoververanstaltungen	700,00 €
c) Kulturveranstaltungen (vor Stuhlreihen)	150,00 €
d) Wohltätigkeitsveranstaltungen (Bei Vorlage der Abrechnung der Wohltätigkeits- veranstaltung kann die Benutzungsgebühr erlassen werden).	150,00 €
e) private Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage)	200,00 €
f) Familienabende von Vereinen	200,00 €

g) Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen aus besonderen Anlässen werden nach Vorlage des schriftlichen Antrages vom Stadtbürgermeister im Einvernehmen mit den Stadtbeigeordneten festgesetzt (u.a. mehrtätige Veranstaltungen oder Events, Jubiläen der Vereine).

h) Die ortsansässigen Schulen der Verbandsgemeinde Ulmen und der Kindergarten Ulmen erhalten den Bürgersaal kostenlos.

i) Die Benutzungsgebühr erhöht sich für Auswärtige um 20 %.

j) Die Stadt ist berechtigt, vom Benutzer eine Kautions bis zu 1.000,00 € zu verlangen, die mit der Benutzungsgebühr oder sonstigen Forderungen verrechnet wird.

k) Die Stadt kann eine Kostenpauschale (ohne Abrechnung) für alle anfallenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Gebäudeversicherung) festsetzen.

Abfallgebühren sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

l) Der Bürgersaal, das Treppenhaus und die Toilettenanlagen sind vom jeweiligen Veranstalter grundsätzlich selbst zu reinigen. Die Stadt führt -insbesondere auch hinsichtlich der Reinigungspflicht- vor und nach einer Veranstaltung eine Abnahme durch. Sollte sich im Rahmen der Abnahme ergeben, dass die vorgenannten Einrichtungen nicht ordnungsgemäß durch den Veranstalter gereinigt wurden, so hat dieser noch einmal die Möglichkeit, diese ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Ansonsten wird die Stadt selbst eine Reinigung der Einrichtung auf der Abrechnungsbasis Zeitlohn und Arbeitsgerät durchführen lassen.

II. Jugendheim Meiserich

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Gebühren für Familienfeiern | 80,00 € |
| b) Festveranstaltungen | 120,00 € |
| c) Feierlichkeiten durch Auswärtige | 120,00 € |
- d) Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst zu übernehmen. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Heizung, Stromverbrauch und Wasserverbrauch nicht enthalten; sie sind gesondert zu zahlen.

III. Bürgerhaus Vorpochen

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Familienfeiern | 70,00 € |
| b) Familienfeiern (Auswärtige) | 100,00 € |
- c) Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst zu übernehmen. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Heizung, Stromverbrauch und Wasserverbrauch nicht enthalten; sie sind gesondert zu zahlen.

IV. Rothenbusch Hütte

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Familienfeiern | 30,00 € |
| b) Familienfeiern (Auswärtige) | 60,00 € |
- c) Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst zu übernehmen.

V. Burg

- a) Familienfeiern 50,00 €
- ba) Familienfeiern und sonstige Festveranstaltungen
(Auswärtige) 100,00 €
- bb) Besondere Veranstaltungen sind mit dem Stadtrat abzustimmen.
- c) Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst zu übernehmen.

VI. Vereinsraum Gemeindehaus am Maar

Der Vereinsraum im Gemeindehaus am Maar wird für jeden Verein in der Stadt Ulmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren, mit Ausnahme für das Bürgerhaus Vorpochten, erfolgt durch den Stadtbürgermeister bzw. für das Jugendheim Meiserich durch den Ortsvorsteher. Die Gebühr ist zu Gunsten der Stadt Ulmen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. Die Gebühr für das Bürgerhaus Vorpochten wird für die Stadt durch den Heimat- und Verkehrsverein Vorpochten erhoben. Der Anteil der Stadt (1/2 Benutzungsgebühr und Nebenkosten) ist am Ende des Jahres mit der Stadt abzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.
Die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgersaales, des Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpochten und des Vereinsraumes im Gemeindehaus am Maar vom 02.08.2010 tritt außer Kraft.

56766 Ulmen, 20.03.2019

Stadt Ulmen



Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister

